



Rat der  
Europäischen Union

137620/EU XXV. GP  
Eingelangt am 22/03/17

Brüssel, den 16. März 2017  
(OR. en)

6036/17  
EXT 1

COMER 19  
JUR 65  
WTO 25  
ANTIDUMPING 1

### TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 6036/17 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 7. Februar 2017

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Vereinbarkeit der von der Kommission vorgeschlagenen neuen Methode zum Schutz gegen gedumpte und subventionierte Einfuhren aus nicht zur EU gehörenden Ländern mit dem WTO-Recht

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

---

6036/17 EXT 1

/dp

JUR

DE



Rat der  
Europäischen Union

**Brüssel, den 7. Februar 2017  
(OR. en)**

**6036/17**

**RESTREINT UE/EU RESTRICTED**

**COMER 19  
JUR 65  
WTO 25  
ANTIDUMPING 1**

**GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES<sup>1</sup>**

Absender: Juristischer Dienst

Empfänger: Gruppe "Handelsfragen"

Betr.: Vereinbarkeit der von der Kommission vorgeschlagenen neuen Methode zum Schutz gegen gedumpte und subventionierte Einfuhren aus nicht zur EU gehörenden Ländern mit dem WTO-Recht

1. Die Gruppe "Handelsfragen" hat den Juristischen Dienst am 30. November 2016 mit der Frage befasst, ob der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern<sup>1</sup> mit dem WTO-Recht, und insbesondere mit dem WTO-Antidumping-Übereinkommen<sup>2</sup>, vereinbar ist. Diese Frage wird in dem vorliegenden Beitrag beantwortet.<sup>3</sup> Zudem wird darin einigen Fragen nachgegangen, die mit dem Kodex über Subventionen und Ausgleichszölle in Zusammenhang stehen.

<sup>1</sup> Dok. 14249/16 vom 9. November 2016.

<sup>2</sup> Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (ABl. L 336 vom 23. Dezember 1994, S. 103).

<sup>3</sup> Der vorliegende Beitrag befasst sich nicht mit Abschnitt 15 des Protokolls über den Beitritt Chinas zur WTO.

## I. DER KOMMISSIONSVORSCHLAG, SOWEIT ER DIE NEUE METHODE BETRIFFT

2. Die Kommission sieht in ihrem Vorschlag vor, ihre Antidumping-Methode gegenüber Ländern, die nicht über eine funktionieren Marktwirtschaft verfügen, radikal zu ändern und durch eine neue Methode zu ersetzen, die es erlaubt, große Verzerrungen in den untersuchten Ländern angemessen zu berücksichtigen. Der Vorschlag zielt zudem darauf ab, die Antisubventionsgrundverordnung zu ändern (siehe unten, Abschnitt IV).
3. Bezuglich der Antidumping-Grundverordnung<sup>4</sup> sind in dem Kommissionsvorschlag zwei Dinge vorgesehen.
4. Erstens schlägt die Kommission vor, für WTO-Mitglieder die aktuelle Methode, die der Berechnung der Dumpingspanne für Länder ohne Marktwirtschaft dient, abzuschaffen (Artikel 2 Absatz 7 der Antidumping-Grundverordnung). Nach dem aktuellen System werden die Normalwerte für Länder ohne Marktwirtschaft anhand der Daten berechnet, die für einen Hersteller in einem Drittland mit Marktwirtschaft festgelegt werden<sup>5</sup>, es sei denn, bei dem untersuchten Land handelt es sich um ein WTO-Mitglied *und* der untersuchte Hersteller kann nachweisen, dass "*für diesen oder diese Hersteller bei der Fertigung und dem Verkauf der betreffenden gleichartigen Ware marktwirtschaftliche Bedingungen herrschen.*"<sup>6</sup>
5. Zweitens soll dieses System durch ein System ersetzt werden, das für alle WTO-Mitgliedsländer gilt, wobei die Kommission feststellt, "*dass es aufgrund nennenswerter Verzerrungen nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden.*"
6. Von einer "*nennenswerten Verzerrung*" kann "*unter anderem dann ausgegangen werden [...], wenn sich die gemeldeten Preise oder Kosten, einschließlich der Rohstoffkosten, nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben, weil sie von staatlichen Eingriffen beeinflusst sind.*"<sup>7</sup> In dem vorgeschlagenen neuen Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b wird näher erläutert, welche Kriterien es zu berücksichtigen gilt, um festzustellen, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen oder nicht.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedämpfte Einführen aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30. Juni 2016, S. 21) (im Folgenden "Antidumping-Grundverordnung").

<sup>5</sup> Artikel 2 Absatz 7 der Antidumping-Grundverordnung.

<sup>6</sup> Ebd., Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b.

<sup>7</sup> Vorgeschlagener Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b.

7. Liegen nennenswerte Verzerrungen vor, ist es "*nicht angemessen [...], die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden.*"<sup>8</sup> Der Normalwert würde dann "*anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt.*" Als Quellen für solcherart unverzerrte Preise oder Vergleichswerte können unter anderem herangezogen werden:  
*"auf internationaler Ebene gewonnene unverzerrte Preise, Kosten oder Vergleichswerte sowie entsprechende Herstell- und Verkaufskosten in einem geeigneten repräsentativen Land mit einem dem Ausfuhrland ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand, vorausgesetzt die jeweiligen Kostendaten sind ohne Weiteres verfügbar."*<sup>9</sup>
8. Die Kommission schlägt vor, dass ihre Dienststellen einen Bericht erstellen können, "*in dem die konkrete Situation beschrieben wird, die in einem bestimmten Land oder einem bestimmten Sektor in Bezug auf die in Buchstabe b aufgeführten Kriterien herrscht*"; dieser Bericht könnte zusammen mit den ihm zugrunde liegenden Nachweisen in das Dossier der Untersuchung aufgenommen werden.
9. Es stellt sich die Frage, ob dieses System mit dem WTO-Recht und insbesondere dem WTO-Antidumping-Übereinkommen vereinbar wäre.

**AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 16) NICHT FREIGEGEBEN**

---

<sup>8</sup> Vorgeschlagener Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a.

<sup>9</sup> Ebd.